

Auskünfte: Wolfgang Greußing, T +43 5574 4951 52229, 4. Stock, Zimmer Nr. 430

Zahl: BHBR-II-1301-139/2024-10

Bregenz, am 29.10.2024

K U N D M A C H U N G

Die Gebhard Schuster GmbH & Co. KG, Riezlern, Riezleralpweg 3, hat mit Eingabe vom 08.07.2024 eine Anzeige über die Änderung der Betriebsanlage in Riezlern, Obere Eggstraße 1 durch Errichtung und Betrieb einer neuen Balkonanlage nach § 81 Abs 2 Z 7 GewO 1994 nach Maßgabe der Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 08.07.2024 und 12.06.2024 eingebracht.

Aus § 81 Abs 2 Z 7 Gewerbeordnung 1994 ergibt sich, dass Betriebsanlagenänderungen – insofern es sich um Maßnahmen handelt, die das Emissionsverhalten der Anlage gegenüber den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die aufgrund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden – nicht gesondert genehmigungs-, sondern lediglich anzeigepflichtig sind. Derartige Anzeigen sind nach erfolgter Prüfung hinsichtlich der jeweils normierten Prämissen sodann bescheidmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

Im Rahmen des Anzeigeverfahrens haben Nachbarn die Gelegenheit, in das Projekt Einsicht zu nehmen, um beurteilen zu können, ob die Voraussetzungen für das Anzeigeverfahren vorliegen (die Parteistellung ist lediglich auf die Beurteilung dieser Frage beschränkt).

Weitere Informationen:

Die Einreichunterlagen liegen bis zum 12.11.2024 zur Einsichtnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zi Nr 425 (Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) sowie bei der Gemeinde Mittelberg während der Zeiten des Parteienverkehrs auf.

Allfällige Einwendungen zum Verfahrensprozedere können von den Nachbarn bis spätestens 12.11.2024 schriftlich oder während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass diese von der Behörde bei ihrer Entscheidung nicht berücksichtigt werden können.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Wolfgang Greußing

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!